

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Eggebek (FWE)



(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.)

- § 1 Die Freie Wählergemeinschaft Eggebek (FWE) setzt sich für eine bürgernahe Politik ein. Die FWE ist eine demokratische Vereinigung. Sie bejaht das Grundgesetz und die rechtsstaatliche Ordnung. Sie hat ihren Sitz in Eggebek mit der jeweiligen Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- § 2 Mitglied in der FWE kann grundsätzlich jeder wahlberechtigte Bürger Eggebeks werden. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der FWE schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- § 3 Organe der FWE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWE. Die ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr, als der Vorstand Kraft Satzung stark ist, erschienen ist. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von acht Tagen.
Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Sie wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres. Ausnahme: 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender werden für zwei Jahre im gegenseitigen Wechsel gewählt: Der 1. Vorsitzende bei gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende bei ungerader Jahreszahl.
Die Mitgliederversammlung erstellt eine Kandidaten-Vorschlagsliste und wählt daraus die Kandidaten für die Gemeindevertretung nach dem Mehrheitsentscheid. Ansonsten gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.
- § 5 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und (pro angefangene 10 Mitglieder) einem Beisitzer. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse aus. Dabei ist er an die Beachtung gesetzlicher und/oder rechtlicher Bestimmungen gebunden. Über alle Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
Der Vorsitzende vertritt die FWE in jeder Hinsicht. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein Vorstandsmitglied.
- § 6 Die FWE erhebt von ihren Mitgliedern keine Beiträge. Die entstehenden Kosten sollen durch Umlagen auf die Direktkandidaten und durch Spenden gedeckt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1982 einstimmig verabschiedet.

1. Änderung wurde am 19.01.1994 einstimmig verabschiedet.
2. Änderung wurde am 18.02.2008 einstimmig verabschiedet.